

stefanie.cassing@sh-landkreistag.de

Datum: 05.10.2026 15:27 MESZ

Betreff: [EXTERN] AW: Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsrechts im Land Schleswig-Holstein

Guten Tag Frau Cassing,

anbei sende ich Ihnen – auch im Namen des Kreises Dithmarschen – wie in Ihrer Mail vom 07.09.2026 gewünscht unsere Stellungnahme zum Entwurf des LKrWG.

Nach Sichtung des Entwurfs des LKrWG und dem Abgleich mit dem noch gültigen LABfWG (siehe Anlage) haben wir folgende Anmerkungen:

- Der Kreis Dithmarschen und die AWD begrüßen die Änderungen des LABfWG und die entsprechenden Neuerungen und Ergänzungen im LKrWG.
- § 3 Abs. 4: Die Ergänzung „und kreisfreie Städte“ mit dem Bezug zu § 106a GO ist nachvollziehbar, da somit auch für die Städte die kommunale Zusammenarbeit ermöglicht und diese somit gestärkt wird.
- § 4
 - Abs 1 Ziff. 2: Der sehr offen gehaltene Bezug zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) gibt den Kreisen und kreisfreien Städten genügen Freiraum bei der Ausgestaltung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen.
 - Abs. 1 Ziff. 3: Wir gehen davon aus, dass mit „zur getrennten Erfassung“ auf die im KrWG genannte „Getrenntsammlung“ von Abfällen Bezug genommen wird. Die Verbindung mit „und zur Schadstoffentfrachtung“ könnte etwas irreführend sein. Ggf. empfiehlt sich eine klarstellende Formulierung.
 - Abs. 1 Ziff. 4: Im Sinne der Abfallvermeidung wird der Bezug zu § 46 KrWG (Abfallberatungspflicht) ausdrücklich begrüßt, da in Verbindung mit § 33 KrWG (Abfallvermeidungsprogramm) u.a. die Förderung und Unterstützung nachhaltiger Produktions- und Konsummodelle und die Unterstützung der Wiederverwendung von Produkten und der Schaffung von Systemen zur Förderung von Tätigkeiten zur Reparatur und Wiederverwendung an Bedeutung gewinnen. Beispielhaft seien in diesem Zusammenhang Gebrauchtgüterkaufhäuser wie Hempels (Norderstedt), KaufBar (Büdeltsdorf) und SH Kaufhaus (St. Michaelisdonn) genannt.
 - Abs. 3: Für die Abfallanalysen wird ein Turnus von fünf Jahren als angemessen angesehen. Im Fokus stehen unseres Erachtens Restmüll und Bio. PPK sollte nur optional (bei konkretem Bedarf) analysiert werden, da kaum Störstoffe enthalten sind. Zu bedenken ist, dass gelbe Säcke bzw. Tonnen und Wertstofftonnen sich i.d.R. im Eigentum der von den dualen

Systemen beauftragten Sammler befinden. Im Hinblick auf vergleichbare Daten sollte der Detailgrad der Sortiertiefe nicht zu fein sein.

● § 5

- Abs. 2 Ziff. 3: der erste Teil des Satzes muss hinter „Abfallentsorgungsgebühren“ von „sämtliche fixen ... oder der Sperrmüllentsorgung“ gestrichen werden. Die Formulierung ist doppelt und auch falsch formuliert.
- Abs. 2 Ziff. 4e) Die Formulierung stärkt die Wiederverwendung von noch funktionsfähigen Gegenständen. Die Berücksichtigung in den Gebühren muss auch für die Förderung von entsprechenden Einrichtungen gelten, mit denen Kreise und kreisfrei Städte kooperieren, aber die sie nicht selbst betreiben.
- Abs. 2 Ziff. 4f) Die Formulierung gibt Klarheit hinsichtlich Littering.
- LAbfWG – warum wurden die Abs. 3 und 4 gestrichen?

● § 7 Abs. 2: Auch diese Formulierung stärkt die Abfallvermeidung durch Wiederverwendung.

Ich werde diese Mail auch an die Geschäftsführung des Umwelt- und Agrarausschusses des Landtages senden, da die AWD hier noch einmal explizit um Stellungnahme gebeten wurde.

Freundliche Grüße aus Heide
Dirk Sopha

Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH

Rungholtstr. 9, 25746 Heide